

Sechste Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– HSchZuLS –

Vom 1. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – HSchZuLS – vom 31. Januar 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

„¹Im Studiengang Pharmazie vergibt die FAU die Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote nach dem Ergebnis des „Pharmazie-Studieneignungstests“ (PhaST i. S. d. § 8a) in Kombination mit der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 1, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt. ²Dabei wird für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien nach Satz 1 erreichten Punkte errechnet. ³Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, wobei das Ergebnis des PhaST mit maximal 70 Punkten und die abgeschlossene Berufsausbildung mit 30 Punkten in die Berechnung eingehen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ ein Komma und die Worte „das Ergebnis des „Pharmazie-Studieneignungstests“ (PhaST)“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Von den 100 Punkten werden bis zu 60 Punkte für die Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 30 Punkte nach dem Ergebnis des „Pharmazie-Studieneignungstests“ (PhaST i. S. d. § 8a), sowie 10 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nach Anlage 1 vergeben.“

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST)

¹Bei der Auswahl nach § 8 wird das Ergebnis (Standardwert) des „Pharmazie-Studieneignungstests“ (PhaST) berücksichtigt. ²Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die FAU die ITB Consulting GmbH.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Masterstudiengang Psychologie“ durch die Worte „Masterstudiengänge Psychologie und Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte im Klammerumfang „Master of Science“ durch die Worte „bzw. den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sowie nach den Worten und dem Zeichen „und muss abweichend von §“ die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Nachreichfrist für“ die Worte „den Bachelorabschluss bzw.“ eingefügt.

5. In § 17 wird nach Abs. 6 folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Die sechste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 1. März 2022.

Erlangen, den 1. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. März 2022.